

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutscher Ärzteverlag GmbH - Media Solutions (AGB-MEDIAS*) -

1. Vertragsparteien und Geltungsbereich

1.1.

Vertragsparteien im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Media Solutions (im nachfolgenden „AGB-MEDIAS“) sind die Deutscher Ärzteverlag GmbH, Dieselstr. 2, 50859 Köln (im nachfolgenden „DÄV“) und Unternehmer (§ 14 BGB), die im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser AGB-MEDIAS vertragliche Beziehungen mit DÄV eingehen oder solche Vertragsverhältnisse anbahnen (im nachfolgenden „VP“).

1.2.

Die Leistungen aus dem Bereich Media Solutions werden ausschließlich Unternehmern angeboten, entsprechend gelten diese AGB-MEDIAS ausschließlich für Unternehmer.

1.3.

Einer Einbeziehung der AGB von VP in eventuelle Vertragsbeziehungen wird ausdrücklich widersprochen. Von den AGB-MEDIAS abweichende AGB des VP werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von DÄV zu einem Vertragsbestandteil.

1.4.

Gegenstand dieser AGB-MEDIAS ist insbesondere der Bezug von folgenden Leistungen aus dem Bereich Media Solutions durch VP von DÄV:

1.4.1. Corporate Media Print:

Erstellung und/oder Verbreitung von Sonderpublikationen (z.B. als Beilage oder Beikleber) sowie Nachdrucke und Sonderdrucke)

1.4.2. Corporate Media Digital & Sponsored Content:

Erstellung und/oder Bereitstellung von digitalen Inhalten (z.B. Advertorial Microsite, Infocenter, Interviews, Webcast, Digital Only Fachartikel)

1.4.3. Corporate Events:

Erstellung und Verbreitung von Experten-Veranstaltungen als Präsenz-, Digital- oder Hybridveranstaltung (z.B. Experten-Roundtable, Experten-Forum)

Einzelne Vertragsgegenstände werden ab Ziffer 3 dieser AGB-MEDIAS genauer geregelt.

1.5.

Ausdrücklich aus diesen AGB-MEDIAS ausgenommen sind folgende Leistungen, die als Teil des Bereichs Media Solutions in gesonderten AGB des DÄV behandelt werden:

Beauftragung von Anzeigen (im Sinne von Ziffer 1.3.1. und 1.3.2. der AGB-Anzeigen des DÄV – Anzeigen Online und Print, Einlage von Einheftern, Fremdbeilagen, Beiklebern in Print-Publikationen, sonstige Online- und Printwerbemittel) in Publikationen oder auf Webseiten des DÄV – für diese gelten die AGB-Anzeigen des DÄV.

2. Zustandekommen von Verträgen

2.1.

Auf Anfrage von VP übermittelt DÄV ein Angebot an VP. Alternativ kann VP – sofern dies bei DÄV vorgesehen ist – über ein Internetangebot des DÄV eine dort beschriebene Leistung auswählen und diese kostenpflichtig bestellen. Diese Bestellung stellt ein Angebot von VP an DÄV dar. Beide Angebote können innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch den Angebotsempfänger angenommen werden.

2.2.

Mit fristgerechter Annahme des Angebots kommt der Vertrag zustande. Eine verspätete Annahme eines Angebots gilt als neues Angebot von VP an DÄV, welches dann durch DÄV wieder innerhalb von 2 Wochen nach Zugang angenommen werden kann. Die Annahme ist durch Mitteilung mindestens in Textform – z.B. per E-Mail – oder fernmündlich – z.B. per Telefon – an die andere Partei zu erklären. Bei mündlicher Erklärung soll die Erklärung per E-Mail durch die erklärende Partei bestätigt werden, um den Vertragsschluss zu dokumentieren. DÄV kann eine Annahme zudem schlüssig, etwa durch Erfüllung der Bestellung oder Rechnungsstellung zu der erteilten Bestellung gegenüber VP, erklären. Die in dem Angebot von DÄV vorgenommene Beschreibung der vertraglichen Leistung von DÄV gilt als Leistungsbeschreibung im Sinne dieser AGB-MEDIAS.

2.3.

Die innerhalb eines Internetangebots des DÄV abrufbaren oder anderweitig veröffentlichten Angaben zu Produkten und anderen Leistungen von DÄV bedeuten kein rechtlich bindendes Angebot des DÄV an VP, sondern sollen VP umfängliche Informationen zu möglichen Leistungen des DÄV liefern.

2.4.

Weichen die Angaben in einem Angebot von DÄV von den Bestimmungen dieser AGB-MEDIAS ab, so gehen die Bestimmungen in dem Angebot denen dieser AGB-MEDIAS vor.

3. Sonderregelungen je nach Gegenstand des Vertrags

VP kann auf Basis dieser AGB-MEDIAS bei dem DÄV verschiedene Leistungen beziehen, zu denen immer die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB gelten. Zu einigen Sonderbereichen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die Sonderbestimmungen der Ziffern 4 bis 6.

Ist Gegenstand eines Vertrags:

3.1.

eine Leistung aus dem Bereich Corporate Media Print – Erstellung und/oder Verbreitung von Auftragspublikationen, Sonderpublikationen wie Beilagen und Beiklebern sowie Nachdrucken und Sonderdrucken etc. – so gelten ergänzend die Sonderbestimmungen der **Ziffer 4**, Sonderbestimmungen Corporate Media Print,

3.2.

eine Leistung aus dem Bereich Corporate Media Digital & Sponsored Content – Erstellung und/oder Bereitstellung von digitalen Inhalten (z.B. Advertorial Microsite, Infocenter, Interviews, Webcast, Digital Only Fachartikel) etc. – so gelten ergänzend die Sonderbestimmungen der **Ziffer 5**, Sonderbestimmungen Corporate Media Digital & Sponsored Content,

3.3.

eine Leistung aus dem Bereich Corporate Events – Organisation, Produktion und/oder mediale Verbreitung von Veranstaltungen als Präsenz-, Digital- oder Hybridveranstaltung (z.B. Experten-Roundtable, Experten-Forum) etc. – so gelten ergänzend die Sonderbestimmungen der **Ziffer 6**, Sonderbestimmungen Corporate Events.

4. Sonderbestimmungen Corporate Media Print (CM-PRINT)

(**Beispiel:** Auftragspublikationen, Erstellung und/oder Verbreitung von Sonderpublikationen wie Einheftern, Beilagen und Beiklebern sowie Nachdrucken und Sonderdrucken etc.)

4.1.

CM-PRINT-Produkte werden im Auftrag und im Namen von VP durch eine mit VP abgestimmte unabhängige Redaktion mit medizinjournalistischer Expertise entsprechend der mit VP bestimmten inhaltlichen Vorgaben erstellt. Das Leistungsergebnis wird durch VP in dessen Verantwortung inhaltlich freigegeben. DÄV beauftragt die Redaktion im Namen von VP, übernimmt die Schlussredaktion und das Lektorat für VP und begleitet die Korrekturabstimmungen zwischen VP und Redaktion.

4.2.

Wird ein CM-PRINT-Produkt beauftragt, umfasst der Auftrag zwei (2) Korrekturschleifen, weitere Korrekturschleifen sind nach Aufwand durch VP zu vergüten.

4.3.

DÄV bietet als besondere CM-PRINT-Produkte die Herstellung von Themenreihen und von Beiträgen zu der Reihe „Lehre & Praxis“ und „Praxisposter“ an (Sonderpublikationen). Sonderpublikationen können für folgende Verwendung hergestellt und durch VP unter Benennung des vorgesehenen Printprodukts des DÄV beauftragt werden:

4.3.1. Heftintegrierte Sonderpublikationen:

4.3.1.1. In Printprodukt des DÄV eingehaftete Sonderpublikation

4.3.1.2. In Printprodukt des DÄV eingeklebte Sonderpublikation

4.3.2. Beigelegte Sonderpublikationen in Printprodukt des DÄV

4.4.

Sofern VP heftintegrierte oder beigelegte Sonderpublikationen, Ziffer 4.3.1, 4.3.2., beauftragt, werden diese entsprechend der dazu bei DÄV zu dem jeweiligen Printprodukt gegebenen, formalen Vorgaben hergestellt. Eine Übergabe der hergestellten Produkte an den für die Heftintegration/Beilegung zuständigen Bereich des DÄV übernimmt DÄV. Fordert VP eine von den inhaltlichen Vorgaben des DÄV für heftintegrierte oder beigelegte Sonderpublikationen in Produkten des DÄV abweichende Gestaltung der jeweiligen CM-PRINT-Produkte, wird DÄV dies VP bei Abstimmung des Auftrags mitteilen. Besteht VP trotz entsprechender Mitteilung auf der abweichenden Gestaltung und entscheidet DÄV, zu dem besprochenen Auftrag ein Angebot an VP zu erteilen, so wird DÄV in dem durch DÄV zu formulierenden Angebot mitteilen, dass das angebotene Produkt nicht den Vorgaben des DÄV entspricht, die für eine Heftintegration/Beilage gefordert werden. Beauftragt VP die Produkte trotz entsprechender Mitteilung durch DÄV, so ist VP bewusst, dass die so erstellten CM-PRINT-Produkte nicht über einen CM-PRINT-Auftrag in Publikationen des DÄV integriert oder beigelegt werden können.

5. Sonderbestimmungen Corporate Media Digital & Sponsored Content (CM-DIGITAL)

(Beispiel: Erstellung und Verbreitung von Experten-Veranstaltungen als Präsenz-, Digital- oder Hybridveranstaltung (z.B. Experten-Roundtable, Experten-Forum).)

5.1.

Für CM-DIGITAL-Produkte entsprechen die Herstellungsabläufe zu den redaktionellen Inhalten den unter Ziffer 4.1. und 4.2. zu den CM-PRINT-Produkten beschriebenen Abläufen.

5.2.

Die Spezifikationen der einzelnen Produkte und Leistungen aus dem Bereich CM-Digital werden in den dazu durch den DÄV erstellten Angeboten ausgeführt. Maßgeblich sind für das Vertragsverhältnis allein die in dem jeweils der Leistung zugrundeliegenden Angebot festgelegten Produkt- und Leistungsspezifikationen.

5.3.

Bei Veröffentlichungen von beauftragten Inhalten auf den DÄV-Webseiten wird, wenn keine abweichende Vereinbarung vorliegt, VP als Anbieter im Impressum benannt.

5.4.

Das Hosting von durch DÄV produzierten Inhalten erfolgt bei DÄV, die Produktion wird in einem zwischen den Parteien bestimmten Bereich der digitalen Angebote von DÄV für eine im Angebot festgelegte Laufzeit bereitgestellt. Haben VP und DÄV keine abweichende Vereinbarung getroffen, werden CM-DIGITAL-Produkte ab Freigabe durch VP für eine (Basis-)Laufzeit von sechs (6) Monaten an der vereinbarten Platzierung zum Abruf bereitgestellt.

6. Sonderbestimmungen Corporate Events (EVENTS)

(**Beispiel:** Planung, Durchführung und Produktion von Experten-Roundtable (Präsenz oder Digital), Experten-Forum Digital/DÄV-Symposium.)

6.1.

DÄV konzipiert, organisiert und veranstaltet EVENTS für VP in dessen Namen und übernimmt das Projektmanagement für das EVENT.

6.2.

In dem jeweiligen Angebot von DÄV zu einem EVENT werden das mit VP abgestimmte EVENT-Format beschrieben und die Spezifikation der Leistungen des DÄV vorgenommen.

6.3.

Das Basislayout sämtlicher Kommunikationsmaterialien wird vom DÄV vorgegeben. Die inhaltliche Besetzung sowie Ausgestaltung des beauftragten EVENTS wird DÄV in Abstimmung mit VP vornehmen.

6.4.

Sollte an einem Termin ein eingeplanter Referent/Moderator ausfallen – Krankheit, Unfall, sonstige Gründe –, so werden die Parteien alles unternehmen, einen neuen Moderator/Referenten zu finden, der an dem EVENT anstelle des ausgefallenen Moderators/Referenten mitwirkt. Gemeinsames Ziel ist dabei, dass das EVENT stattfindet. Hierzu werden die Parteien falls notwendig und ohne inhaltliche Nachteile für das EVENT möglichst in Einzelfällen auch Kompromisse eingehen und die erforderlichen Erklärungen im Sinne der Umsetzung des EVENTS abgeben.

6.5.

Bei EVENTS wird ein technischer Support sowie die technische Infrastruktur in einem zu vereinbarenden und in dem Angebot festzulegenden Umfang durch DÄV zur Verfügung gestellt.

6.6.

Ist für ein digitales EVENT ein bestimmter Anfangszeitpunkt (Uhrzeit) vorgesehen, so bedeutet ein späterer Beginn des EVENTS, insbesondere bei einer Verzögerung von bis zu 15 Minuten, noch ein

pünktlicher Beginn des EVENTS im Sinne der hierzu getroffenen Vereinbarung. Eine entsprechende Verzögerung kann sich bei digitalen EVENTS aufgrund von technischen Komplikationen ergeben.

7. Leistungserbringung durch den DÄV

7.1.

Nach Vertragsschluss erbringt der DÄV die beauftragten Leistungen wie in dem durch VP angenommenen Angebot des DÄV beschrieben.

7.2.

DÄV ist berechtigt, sich zur Erbringung der beauftragten Leistungen Dritter zu bedienen und diese als Subunternehmer einzusetzen. DÄV wird diese Dritten vertraglich zur Vertraulichkeit im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen verpflichten.

8. Ablehnung und Zurückstellung von Aufträgen, „Höhere Gewalt“

8.1.

DÄV ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung die Verwendung und/oder Erstellung von Inhalten, die rassistische, frauenfeindliche oder anderweitig diskriminierende Äußerungen enthalten, zurückzuweisen. Dasselbe gilt hinsichtlich von Inhalten, die negative Aussagen zu DÄV und/oder seinen Gesellschaftern enthalten. Bei berechtigter Zurückweisung durch DÄV hat VP alternative, nichtdiskriminierende und/ oder negativ darstellende Inhalte zur Verfügung zu stellen. Sollte es innerhalb einer (Live-)Aufzeichnung (Video/Audio) zu diskriminierenden, rassistischen, frauenfeindlichen oder anderweitig nicht mit den Werten des DÄV übereinstimmenden Äußerungen kommen, ist DÄV berechtigt, diese Äußerungen aus der Aufzeichnung zu entfernen. Die Aufzeichnung kann dann ausschließlich in der bereinigten Fassung genutzt werden.

8.2.

DÄV behält sich vor, Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach eigenem Ermessen unter Einbeziehung der einheitlichen, sachlich begründeten Grundsätzen des DÄV abzulehnen und vom VP erteilte Aufträge nicht auszuführen bzw. bereits veröffentlichte Inhalte wieder zu entfernen.

8.3.

Entsprechende Ablehnungsgründe liegen nach den Grundsätzen der Ziffer 8.2. insbesondere vor, wenn:

8.3.1.

die Inhalte gegen gesetzliche Vorgaben, Rechte Dritter, die guten Sitten, behördliche Verbote oder gegen die Bestimmungen dieser AGB-MEDIAS verstoßen und/oder

8.3.2.

Alkohol-, Tabakwaren und/oder andere Rauschmittel beworben werden und/oder

8.3.3.

die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht eingehalten werden und/oder

8.3.4.

die Veröffentlichung der Inhalte für den DÄV (anderweitig) unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Bestimmungen einer Anzeigenrichtlinie des DÄV in entsprechender Anwendung einer Veröffentlichung entgegenstehen.

8.4.

Eine Ablehnungsbefugnis besteht ergänzend für die Online-Inhalte von CP-Inhalten (CM-DIGITAL), insbesondere wenn folgende Anforderungen durch den VP nicht eingehalten werden:

8.4.1.

Webseiten, die dem DÄV zur Verlinkung mitgeteilt werden, müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen und insbesondere ein Impressum und einen Datenschutzhinweis aufweisen, die den gesetzlichen und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen entsprechen.

8.4.2.

Unzulässig ist weiter die Vornahme von Verlinkungen, die unmittelbar oder mittelbar zu Seiten mit rechtlich unzulässigen, gewaltverherrlichenden, sittenwidrigen oder menschenverachtenden Inhalten führen.

8.4.3.

Zulässige Links innerhalb von Online-Inhalten sind nur als sogenannte „No follow“-Links zulässig; das heißt, die Links sind so einzustellen, dass diese von Suchmaschinen nicht zur Berechnung der Linkpopularität herangezogen werden sollen und können.

8.5.

DÄV ist berechtigt, die Verbreitung von unzulässigen Inhalten im Sinne von den Ziffern 8.1 bis 8.4. über die Medien des DÄV zu verweigern.

8.6.

DÄV ist für die Dauer schwerwiegender Ereignisse wie insbesondere „höherer Gewalt“, Arbeitskämpfe und Streiks, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Pandemien, nicht durch DÄV verschuldete Technikausfälle außerhalb der hausinternen IT-Infrastruktur von DÄV, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungserbringung durch DÄV nach sich ziehen, im Umfang ihrer Wirkung von der Erbringung der vertraglichen Leistungen und den vereinbarten Terminen befreit.

9. Preise, Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungspflichten

9.1.

Die Vergütung für die Erbringung der Leistungen durch DÄV und deren Fälligkeit bestimmt sich, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, nach dem jeweils bei einer Beauftragung vereinbarten Preis oder einer ggf. mitgeteilten Preisliste des DÄV.

9.1.1.

Wird eine Vergütung für eine Leistung des DÄV auf Basis einer Abonnentenzahl ermittelt, ist die Abonnentenzahl zum Zeitpunkt der Angebotserklärung maßgeblich. Wird das Angebot von DÄV abgegeben, wird in diesem die aktuelle Abonnentenzahl genannt, anderenfalls wird sie VP auf Anfrage mitgeteilt.

9.2.

Haben die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung des DÄV getroffen, die nicht Gegenstand einer Preisangabe oder eines jeweils ausgezeichneten Preises ist und deren Erbringung VP nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat VP die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Es gelten die von DÄV für Leistungen dieser Art angesetzten Vergütungssätze als üblich.

9.3.

Werden aufgrund einer Anfrage oder verzögerter Mitwirkung von VP vertraglich vereinbarte Leistungstermine verschoben, so hat VP die mit der Verschiebung bei DÄV und den Dienstleistern von DÄV sowie eventuellen eingebundenen Dritten (z.B. Hotelbuchungen von Veranstaltungsteilnehmern) entstehenden Kosten zu erstatten. DÄV wird VP den nächstverfügbaren Leistungstermin anbieten. Sollten durch eine Leistungsverschiebung zusätzliche Kosten entstehen, sind diese von VP zu tragen. Kommt nach Terminverschiebung kein neuer Leistungstermin zustande, so hat VP die volle vertraglich vereinbarte Vergütung an DÄV zu leisten.

9.4.

Liegt ein Werkvertragsverhältnis vor und kündigt VP das Vertragsverhältnis, finden die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen Anwendung, sofern die Parteien nicht einvernehmlich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Die Parteien können z.B. vereinbaren, dass VP die zum Zeitpunkt der Stornierung durch den Verlag erbrachten Leistungen zzgl. einer Stornierungspauschale von 30 % des Netto-Auftragswertes zzgl. USt als Stornovergütung zu leisten hat.

9.5.

Die Vergütung ist jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch DÄV von VP zu entrichten.

9.6.

Die Parteien legen fest, dass VP, sofern vertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde, für durch DÄV auf Grundlage dieser AGB-MEDIAS erbrachten Leistungen vorleistungspflichtig ist. DÄV steht es jederzeit frei, im Sinne einer guten partnerschaftlichen Zusammenarbeit in Kenntnis der Vorleistungspflicht von VP die vertraglich vereinbarte Leistung ohne Abwarten auf eine Zahlung seitens VP nach Vertragsschluss gegenüber VP zu erbringen. Eine Leistungserbringung von DÄV in Abweichung von der vereinbarten Vorleistungspflicht von VP hat keine Auswirkung auf die bestehende Vorleistungspflicht von VP, auf die sich DÄV jederzeit berufen kann.

9.7.

Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung bei VP zur Zahlung fällig und von VP innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum und ohne jeden Abzug auf ein in der Rechnung angegebenes Konto des DÄV zur Gutschrift zu bringen.

9.8.

Für Zahlungsverzug gilt die gesetzliche Regelung.

9.9.

Bei Eintritt des Zahlungsverzugs ist der DÄV, sofern DÄV dies VP vorab in einer Mahnung mit letzter kurzer, angemessener Zahlungsfristsetzung angekündigt hat, berechtigt, eine weitere Ausführung des Vertrags, in dem der Zahlungsverzug eingetreten ist, bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten/zurückzustellen, für die weitere Vertragsausführung eine Vorauszahlung zu verlangen und die weitere Vertragsausführung von dieser abhängig zu machen.

9.10.

Hat VP neben einem Vertrag, zu dem Zahlungsverzug eingetreten ist (Verzugsauftrag), bis zum Eintreten des Zahlungsverzugs auf Basis dieser AGB weitere Aufträge an DÄV erteilt, ist DÄV, sofern DÄV dies VP vorab in der Mahnung zum Verzugsauftrag gemäß Ziffer 9.9. oder separat unverzüglich nach Verzugseintritt angekündigt hat, berechtigt, die Erbringung der DÄV vertraglich obliegenden Leistung/en zu allen dieser durch VP an DÄV erteilten Aufträge bis zur vollständigen Begleichung der zu allen dieser Aufträge vereinbarten Vergütung zu verweigern/zurückzuhalten. Voraussetzung ist, dass DÄV gegenüber VP nach Eintritt des Zahlungsverzugs zum Verzugsauftrag unverzüglich zu jedem weiteren Vertrag/Vertragsverhältnis in Textform unter genauen Angaben der für die erteilten ausstehenden Aufträge jeweils zu erbringenden Leistungen die zu leistende Vergütung mitteilt und – sofern noch nicht geschehen – die Leistungen zu den weiteren Aufträgen gegenüber VP berechnet. Dies kann zusammen mit der nach Ziffer 9.9. zu versendenden Mahnung in Form einer Übermittlung von Proforma-Rechnungen für die noch nicht abgerechneten Leistungen erfolgen. DÄV kann VP eine angemessene Frist zur Erbringung

aller vorab zu leistenden Zahlung/en setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist von dem/den jeweiligen Vertrag/Verträgen zurücktreten oder nach eigener Wahl die fristlose Kündigung der erfassten Vertragsverhältnisse erklären.

9.11.

Hat DÄV aufgrund eines eingetretenen Zahlungsverzugs gegenüber VP im Sinne von den Ziffern 9.8. und/oder 9.9. erklärt, den von dem Zahlungsverzug betroffenen und weitere von VP an DÄV erteilte Aufträge nur (weiter) zu bearbeiten, wenn VP hierzu die vereinbarte Vergütung vorab an DÄV leistet, so hat VP jegliche Verzögerung der Vertragsbearbeitung allein zu vertreten. Leistet VP die von DÄV geforderte/n Vorabzahlung/en nicht oder so verspätet, dass eine Umsetzung der bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungen in der bei Vertragsschluss vorgesehenen Art und Weise aufgrund zeitlicher Verzögerungen nicht zum vereinbarten Leistungstermin möglich ist, so hat VP die in dem Vertrag vereinbarte Vergütung als Schadensersatz an DÄV zu leisten.

10. Mitwirkung/Abnahme/keine Abnahme durch VP

10.1.

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, unterliegen die vom DÄV zu erbringenden Dienstleistungen keiner Abnahme.

10.2.

Sind durch den DÄV oder über den DÄV durch Dritte erstellte Inhalte durch VP vor einer vertragsgemäßen Verwendung freizugeben, so bedeutet dies keine Qualifizierung einer Leistung als Werkleistung.

10.3.

Werden zu Werkleistungen in dem zugehörigen Angebot keine Abnahmeabläufe vorgesehen, so kann die Abnahme seitens VP insbesondere durch Freigabe der entsprechenden Leistung zur weiteren vertragsgemäßen Verwendung schlüssig erklärt werden.

11. Gewährleistung seitens DÄV

11.1.

Für durch DÄV angebotene Dienstleistungen besteht keine Gewährleistung.

11.2.

DÄV gewährleistet, dass die vertragsgegenständliche Leistung keine Sach- und Rechtsmängel im Sinne der gesetzlichen Vorschriften aufweist.

11.3.

Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor, wenn Leistungen, insbesondere Leistungen mit einem maßgeblichen kreativen Anteil (Texte, Videobeiträge etc.) entsprechend der getroffenen Vereinbarungen erstellt wurden und diese aus geschmacklichen oder anderweitig subjektiven Gesichtspunkten VP nicht gefallen. Wurde beispielsweise bei einem EVENT Videomaterial erstellt, auf dem das EVENT in klaren Bildern und mit gut verständlichem Ton betrachtet werden kann, so ist, wenn nicht technische Mängel bei der Umsetzung der Leistung feststellbar sind, kein Mangel gegeben.

11.4.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digitaldrucken, Andrucken) und dem Endprodukt.

11.5.

Bei der Auslieferung von Waren (z.B. Druckerzeugnissen) kann es zu Mehr- oder Minderlieferungen kommen. Soweit DÄV von durch DÄV beauftragten Dritten bei der Auslieferung von Waren, insbesondere Druckerzeugnissen, für Mehrlieferungen von bis zu 10 % Mehrkosten berechnet werden, ist DÄV berechtigt, diese Mehrkosten an VP weiter zu berechnen.

11.6.

VP hat die Leistungen von DÄV unverzüglich nach Erhalt der Leistungen (z.B. Übersendung von Zugängen von digitalen Angeboten, Beilagedrucke) auf etwaige Mängel, auch auf mengenmäßige Abweichungen, zu untersuchen und etwaige Mängel dem DÄV unverzüglich nach Erhalt der Leistungen – bei nichtoffensichtlichen/verdeckten Mängeln nach deren Entdeckung – zu melden. Stellt VP an den Leistungen des DÄV Mängel fest, so sind diese schriftlich gegenüber DÄV zu rügen. Die bemängelte Leistung ist DÄV zur Besichtigung in dem bei der Mangelfeststellung gegebenen Zustand zur Verfügung zu stellen.

11.7.

Während der Gewährleistungsfrist wird DÄV bei von VP berechtigt gemeldeten Mängeln nach eigener Wahl unverzüglich kostenlos Nacherfüllung leisten, indem die Mängel beseitigt werden oder die Leistung neu geliefert wird.

11.8.

Ist DÄV mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 2 Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist VP berechtigt, DÄV eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens 2 weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist DÄV auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist VP nach

seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch VP ist entbehrlich, wenn diese VP nicht mehr zumutbar sind, insbesondere wenn DÄV die Nacherfüllung endgültig verweigert hat. Neben dem Rücktritt und der Minderung kann VP, wenn DÄV ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbeschränkung gemäß dieser AGB-MEDIAS geltend machen. Das Recht zum Rücktritt und Schadenersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

11.9.

Im Falle des berechtigten Rücktritts von VP ist DÄV berechtigt, für die durch VP bis zur Rückabwicklung gezogene Nutzung aus der Leistung eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

11.10.

Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen für eine gelieferte Ware beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Ansprüche wegen Mängeln, die der DÄV arglistig verschwiegen hat, verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11.11.

Rechte wegen Mängeln stehen VP darüber hinaus auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie zu, sofern DÄV eine solche bezüglich des verkauften Gegenstands im Einzelfall ausdrücklich abgegeben hat.

12. Haftung des DÄV

12.1.

Der DÄV haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei vom DÄV leicht fahrlässig verursachten Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VP regelmäßig vertrauen darf, beschränkt sich die Haftung des DÄV gegenüber VP auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.2.

In diesen AGB-MEDIAS geregelten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen gelten nicht für dem DÄV zurechenbare Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche von VP aus Produkthaftung sind von den in diesen AGB-MEDIAS geregelten Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen nicht berührt.

12.3.

Der DÄV haftet nicht für das Erreichen der von VP angestrebten Ziele.

12.4.

DÄV haftet nicht für Übermittlungsfehler. Ebenso wenig für etwaige Mangelfolgeschäden.

12.5.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von DÄV.

13. Rechteübertragung an den DÄV, Rechte an Vertragsleistungen

13.1.

VP überträgt an DÄV mit Abschluss des jeweiligen Vertrags an allen seitens VP dem DÄV zur Verfügung gestellten Inhalten (insbesondere Bilder, Texte, Grafiken) alle für die Umsetzung der bei DÄV beauftragten Leistungen erforderlichen urheberrechtlichen, markenrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte. Übertragen werden DÄV diesbezüglich insbesondere auch die entsprechenden persönlichkeitsrechtlichen Rechte zur Nutzung von Bildnissen, Namen und Aussagen sowie eventueller weiterer Angaben zu Personen. DÄV erhält von VP zudem das Recht, die durch VP übergebenen Inhalte zur Erstellung und Erbringung der durch VP beauftragten Leistung zu bearbeiten.

13.2.

An den durch DÄV für den VP auf Basis von Verträgen gemäß dieser AGB-MEDIAS erstellten Leistungen sowie an den durch DÄV im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für diese erworbenen Inhalte (Bilder etc.) erhält VP ein einfaches Nutzungsrecht zur Nutzung der erstellten Leistungen im Sinne des jeweiligen Vertrags und dieser AGB-MEDIAS. Die Leistungen dürfen ausschließlich in den Medien des DÄV genutzt werden, jede anderweitige Nutzung bedarf einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des DÄV, wobei DÄV in diesem Fall in der üblichen Form als Urheber zu benennen ist.

14. Inhalte- und Rechtsgarantie durch VP, Freistellung durch VP

14.1.

Für die Umsetzung von beauftragten Leistungen kann VP an DÄV Inhalte (z.B. Fotos, Grafiken, Texte) zur Verfügung stellen und Vorgaben für die Ausgestaltung von Leistungen formulieren. Für die durch VP zur Verfügung gestellten Inhalte und die durch VP formulierten Vorgaben ist VP verantwortlich. Sofern zu einer beauftragten Leistung Inhalte durch DÄV oder über DÄV beauftragte Dritte erstellt werden (z.B. Fachbeiträge) und VP diese abnimmt, liegt die alleinige Verantwortlichkeit für diese Leistungen ebenfalls bei VP.

14.2.

Sofern VP für eine Leistung, beispielsweise ein EVENT oder ein digitales Produkt, ein Referent oder ein Darsteller (Person) so beistellt, dass die Person bei der jeweiligen

Leistungserbringung seitens DÄV mitwirkt und das Vertragsverhältnis zu der Umsetzung der Leistung zwischen VP und der jeweiligen Person besteht, so gelten die Person und deren Leistungen/Darbietungen als durch den VP zur Verfügung gestellte Inhalte im Sinne von Ziffer 14.1. und 14.3.ff. VP ist im Verhältnis zu DÄV insbesondere dafür verantwortlich und garantiert, dass zwischen VP und der Person eine vertragliche Vereinbarung besteht, die die Mitwirkung der Person an den Leistungen des DÄV und die vorgesehene Auswertung der Leistung des DÄV entsprechend der getroffenen Vereinbarungen und dieser AGB-MEDIAS gestattet.

14.3.

VP garantiert, hinsichtlich aller von VP an DÄV übergebenen Inhalte, Ziffer 14.1. und 14.2., Inhaber aller für die jeweilige durch den DÄV zu erbringende Leistung und deren vorgesehene Auswertung erforderlichen Rechte zu sein und zur Übertragung der entsprechenden Rechte an Inhalten (insbesondere Texten, Bildern, persönlichkeitsrechtlich geschützte Darstellungen, Darbietungen, wissenschaftliche Darstellungen etc.) an DÄV in dem erforderlichen Umfang berechtigt zu sein. Dies gilt insbesondere bezüglich jeglicher Inhalte, die VP an DÄV im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung zur Verfügung stellt. Die Garantie umfasst insbesondere die von VP an DÄV übertragenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte und die (Persönlichkeits-)Rechte von abgebildeten und/oder mitwirkenden Personen, insbesondere hinsichtlich Namens, Bildnis und – sofern für die Leistung des DÄV erforderlich – biographischen Angaben zu der Person. Mit umfasst sind zudem die Rechte an durch VP mitgeteilten Aussagen, die bestimmten Personen und/oder Institutionen oder Unternehmen zugeordnet sind.

14.4.

Es obliegt VP dafür zu sorgen, dass eine durch VP beauftragte Leistung gegen keine rechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht gegen marken-, heilmittelwerbe- und/oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, verstößt, keine Rechte Dritter verletzt und nicht Ursache für einen Schadenseintritt sein kann. Dies betrifft insbesondere auch Inhalte, die im Auftrag von VP durch DÄV oder über DÄV durch Dritte erstellt und von VP freigegeben werden. VP garantiert, dass die Leistung keinen entsprechenden rechtsverletzenden Inhalt enthält und auch die Leistung als solche keinen Verstoß gegen geltendes Recht bedeutet. VP garantiert weiter, dass VP im Zusammenhang mit der Leistung alle gesetzlich vorgegebenen Informationspflichten berücksichtigt und insbesondere durch die Verwendung und/oder Veröffentlichung und/oder sonstige Nutzung der Leistung keine Verletzungen von rechtlichen Vorgaben verwirklicht wird.

14.5.

Weiter garantiert VP, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an DÄV keine Dritten wegen des Inhalts einer durch VP beauftragten Leistung oder eines vergleichbaren Inhalts rechtliche

Schritte gegen VP oder mit VP kooperierende Unternehmen eingeleitet haben und diesbezüglich insbesondere kein gerichtliches oder behördliches Verfahren gegen VP oder mit VP kooperierenden Unternehmen in Kenntnis von VP betrieben wird.

14.6.

Sofern durch VP ein Hyperlink an DÄV mitgeteilt wird, auf den im Zusammenhang mit einer Leistungserbringung verwiesen werden soll – sei es durch Nennung des Links, durch Einbindung des Links in eine anklickbare Applikation oder anders – stellt VP sicher und garantiert, dass die auf der verlinkten Internetseite und in deren Umfeld abrufbaren Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen und die Internetseite über ein ordnungsgemäßes Impressum und einen Datenschutzhinweis verfügt und in ihrem Aufbau den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

14.7.

Eine Kontrolle einer beauftragten Leistung findet durch den DÄV ausschließlich in Bezug auf eine offensichtliche Rechtswidrigkeit statt. Sollte DÄV bei Ausführung einer beauftragten Leistung eine offensichtliche Rechtswidrigkeit dieser oder im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung auffallen, wird dies VP umgehend mitgeteilt. DÄV steht es dann frei, die weitere Ausführung des Vertrags abzulehnen. Im Falle einer berechtigten Ablehnung ist VP verpflichtet, DÄV den bis zur Erklärung der Ablehnung an VP mit der bisherigen Auftragsbearbeitung entstandenen Aufwand zu erstatten.

14.8.

Im Fall von durch VP an DÄV für die Erbringung einer Leistung übergebenen rechtswidrigen Inhalten und/oder bei Verletzung der unter Ziffer 14.1.–14.5. gegebenen Garantien (Verstoß) stellt VP den DÄV auf erstes Anfordern von allen auf diesen Verstoß beruhenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich einschließlich eventuell anfallender Gerichts- und angemessenen Rechtsanwaltskosten frei. DÄV wird VP jeweils unverzüglich von der Mitteilung einer Rechtsverletzung in Kenntnis setzen. DÄV hat das Recht, im Falle einer mitgeteilten Rechtsverletzung die Kontaktdaten des VP gegenüber einem Dritten, der die Verletzung von Rechten geltend macht, einem Rechteinhaber und/oder sonstigem Berechtigten, offenzulegen. Vor einer Offenlegung wird DÄV VP über die vorgesehene Offenlegung per E-Mail an die üblichen Kontaktpersonen in Kenntnis setzen.

14.9.

Sollte VP Kenntnis davon erhalten, dass durch VP an DÄV übergebene Inhalte oder von DÄV im Auftrag von VP erstellte Leistungen gegen rechtliche Bestimmungen – insbesondere Urheberrecht, Markenrecht, Heilmittelwerberecht, Wettbewerbsrecht, Persönlichkeitsrechte – verstoßen oder sollte VP durch Dritte im Zusammenhang mit derartigen Inhalten oder Leistungen abgemahnt oder gerichtlich in Anspruch genommen

werden, wird VP DÄV hiervon unverzüglich und schnellstmöglich in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird DÄV, sofern umsetzbar, die angegriffenen Inhalte/Leistungen deaktivieren und mit VP abstimmen, wie bezüglich dieser Inhalte weiter verfahren wird. VP hat DÄV insbesondere jeden Schaden zu ersetzen, der darauf beruht oder zumindest damit zusammenhängt, dass VP DÄV nicht oder nicht rechtzeitig über entsprechende behördliche und/oder gerichtliche und/oder außergerichtliche Verfahren in Kenntnis gesetzt hat. Dies umfasst insbesondere jeglichen Schaden, der durch eine Ablehnung des Auftrags des VP oder dessen Deaktivierung aufgrund der entsprechenden Inkenntnissetzung bei DÄV vermieden worden wäre.

15. Datenschutz

15.1.

Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

15.2.

Im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhebt, verarbeitet und nutzt DÄV (ggf. unter Einschaltung von Dienstleistern) die im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit VP dem DÄV angegebenen personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die DÄV beauftragt wurde. Soweit gesetzlich erlaubt oder auf Basis einer vorliegenden Einwilligung, können diese Daten auch für weitere Zwecke, wie z.B. für die Kundenbetreuung, für Werbung oder Markt- und Meinungsforschung genutzt sowie an Dritte weitergegeben werden. Der Nutzung für Werbung, Markt- und Meinungsforschung kann jederzeit formlos per Post an die Verlagsadresse oder E-Mail an datenschutz@aerzteverlag.de widersprochen werden.

15.3.

Es gilt der Datenschutzhinweis des DÄV, auf den verwiesen wird:
www.aerzteverlag.de/datenschutz.

16. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen des DÄV kann VP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist unwirksam.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis der Sitz von DÄV vereinbart. DÄV ist unabhängig davon berechtigt, VP an dessen Sitz zu verklagen.

18. Schlussbestimmungen

18.1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

18.2.

Für den Fall einander widersprechender Regelungen sind Regelungen des jeweiligen auf Basis dieser AGB-MEDIAS zwischen VP und DÄV geschlossenen Vertrags denen dieser in den Vertrag einbezogenen AGB-MEDIAS gegenüber vorrangig.

18.3.

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB-MEDIAS werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung möglichst nahekommende Ersatzregelung treffen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Deutscher Ärzteverlag GmbH, März 2024